

§1 GELTUNGSBEREICH

Mit seiner Auftragserteilung erkennt der Kunde (Auftraggeber) die nachfolgenden Geschäftsbedingungen an. Diese gelten für den gesamten Geschäftsverkehr, auch für alle zusätzlichen und zukünftigen Folgegeschäfte, einschließlich solcher, die mündlich, insbesondere telefonisch abgeschlossen werden. Wird eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Übrigen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Kommunikations-Designerin und Illustratorin Corinna Linda Jeroma (Auftragnehmer).

§2 AUFTRÄGE UND MITWIRKUNGSPFLICHT

Gegenstand des Auftrages ist die Entwicklung und Erstellung von Illustrationen, Printdesign, Webdesign und Werbetexten, sowie den dazu gehörenden Serviceleistungen zu dem vertraglich vereinbarten Zweck. Es gilt nur das als vereinbart, was in den Auftragsbestätigungen enthalten ist und/oder zuvor bei der Auftragserteilung besprochen wurde. Der Auftragnehmer ist berechtigt zur Vertragserfüllung Dritte heranzuziehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet sämtliche zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen notwendigen Informationen, sowie erforderliches Datenmaterial in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen. Weiterhin stellt der Auftraggeber sicher, dass die Nutzung dieser Unterlagen die erforderlichen Nutzungsrechte beinhaltet.

§3 ANGEBOTE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, HONORAR, AUSFALLHONORAR

Alle Angebote sind freibleibend. Alle Preisangaben verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Das Honorar ist ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig. Der Auftraggeber gerät mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, wenn er nach Ablauf von 14 Tagen nicht zahlt. Erstreckt sich ein Auftrag in seiner Abwicklung über mehr als 4 Wochen oder erfordert er vom Auftragnehmer finanzielle Vorleistungen, so ist eine vorherige Abschlagszahlungen in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars zu leisten. Alle Leistungen, die für den Auftraggeber erbracht werden, einschließlich Entwürfen, Präsentationen und Werkzeichnungen, sind, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, vergütungspflichtig. Nutzt der Auftraggeber die erbrachten Leistungen nicht im vereinbarten Umfang, entsteht ihm daraus kein Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung des Honorars. Wird ein Auftrag aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, kann ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars berechnet werden, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf. Wird ein bereits begonnener Auftrag nicht fertiggestellt, ohne dass dies der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf das volle vereinbarte Honorar zu. Als begonnen gilt ein Auftrag, wenn der Auftragnehmer mit der Ausführung seiner vertraglich geschuldeten Leistung angefangen hat. Im Übrigen gilt § 649 BGB.

§4 MEHR- UND NEBENKOSTEN, ZUSATZLEISTUNGEN, KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNGSABGABE

Mehrkosten und -aufwand durch Erweiterung oder Abweichungen vom Briefing oder nicht rechtzeitiger Bereitstellung von Produkten, etc. erhöhen das ursprünglich vereinbarte Honorar entsprechend. Durch den Auftrag anfallende Zusatzleistungen (z.B. Manuskriptstudium, Recherchen), Nebenkosten (z.B. Material-, Fahrt- und Versandkosten) oder technische Kosten (z.B. Reproduktion, digitale Datenträger, Datensicherung) werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Wird ein Auftrag aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so sind die angefallenen Nebenkosten vom Auftraggeber zu erstatten. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei der Auftragsvergabe eine Künstlersozialversicherungsabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Zu diesem Zweck hat der Kunde der Künstlersozialkasse unaufgefordert die fällige Abgabe zu leisten. Die Künstlersozialversicherungsabgabe darf vom Auftraggeber nicht von dem vereinbarten Honorar in Abzug gebracht werden.

§5 NUTZUNGSRECHT, URHEBERRECHT, EIGENTUMSRECHT, VERVIELFÄLTIGUNG

Dem Auftraggeber werden Nutzungsrechte ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck eingeräumt. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers dürfen diese Nutzungsrechte weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen werden. Die Nutzungsrechte werden räumlich, zeitlich und/oder inhaltlich beschränkt. Räumlich geht der Umfang der Nutzungsrechte mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen jedoch nicht über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinaus. Der Auftraggeber ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt Illustrationen zu scannen und/oder digital, auch in Teilen, zu speichern, zu bearbeiten, umzugestalten, zu vervielfältigen und/oder auf andere Medien zu übertragen. Alle vereinbarten Nutzungsrechte verbleiben bis zur vollständigen Zahlung des gesamten, den Auftrag betreffenden Honorars beim Auftragnehmer. Ein Eigentumsrecht an Entwürfen und Reinzeichnungen wird nicht übertragen. Alle, dem Auftraggeber im Rahmen des Auftrages übergebenen Entwürfe, Skizzen, Layouts, Reinzeichnungen, Modelle, Dummies und Muster bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Bei unberechtigter Verwendung, Weitergabe sowie sonstiger nicht vereinbarter Nutzung wird vorbehaltlich ein Schadensanspruch in Höhe des zweifachen vereinbarten Honorars geltend fällig.

§6 BELEGEXEMPLARE, EIGENWERBUNG, NENNUNG DES AUFTRAGNEHMERS

Von jeder Veröffentlichung wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens drei Belegexemplare unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt Reproduktionen der erbrachten Leistungen zur Eigenwerbung zu nutzen, es sei denn, es ist zuvor unter Nachweis eines berechtigten Interesses für einen bestimmten, zeitlich genau festgelegten Zeitraum schriftlich etwas anderes vereinbart worden. Der Auftragnehmer hat das Recht Illustrationen zu signieren und auf Reproduktionen als Urheber benannt zu werden. Bei der digitalen Erfassung der Illustrationen muss sein Name mit den Bilddaten elektronisch verknüpft werden. Bei einer Verletzung des Namensrechts ist der Auftragnehmer berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen vereinbarten Honorars zu verlangen. Das Recht, neben der Vertragsstrafe weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

§7 DATENSICHERUNG, AUFBEWAHRUNG DER ORIGINALE

Zur Aufbewahrung der Originale und Sicherung erstellter Dateien ist der Auftragnehmer nach Erfüllung des Auftrages nicht verpflichtet. Ebenso ist er nicht verpflichtet Arbeits-dateien, einschließlich der Quell-Codes, die im Computer erstellt wurden aufzubewahren und an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Aufbewahrung und/oder Herausgabe von Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

§8 TRANSPORT, GEFAHRÜBERGANG, RÜCKGABE DER ORIGINALE

Die Gefahr für Beschädigungen und den zufälligen Untergang geht auf den Auftraggeber über, sobald das zu liefernde Material an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer selbst den Transport ausführt. Der Transport wird von dem Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten versichert. Beförderungsweg und Beförderungsmittel erfolgen, ohne ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers nach Ermessen des Auftragnehmers unter Ausschluss jeglicher Haftung für die billigste, schnellste und sicherste Versendungsart. Der Auftraggeber hat auf seine Gefahr und Kosten die ihm überreichten Originale des Werkes unverzüglich nach ihrer Verwendung an den Auftragnehmer zurückzusenden. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber Schadensersatz in zweifacher Höhe des vereinbarten Honorars zu leisten, ohne damit Eigentumsrechte zu erwerben. Werden die Originale trotz einer schriftlichen Mahnung nicht zurückgesendet oder gehen sie unter, ohne dass der Auftragnehmer dieses zu vertreten hat, so ist er berechtigt, eine Verlustgebühr zu berechnen. Diese beträgt für jedes Original das Zweifache des vereinbarten Honorars, mindestens aber € 1.000,-. Weiterer Schadensersatz bleibt vorbehalten. Dem Auftraggeber wird ein Recht zum Besitz der Originale nur solange eingeräumt, als er zum vertragsmäßigen Gebrauch der Leistung des Auftragnehmers auf den Besitz der Originale zwingend angewiesen ist. In jedem Fall endet das Recht zum Besitz spätestens mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und ihm.

§9 UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPLICHT, MÄNGELHAFTUNG, VERJÄHRUNG

Den Auftraggeber trifft die Untersuchungs- und Rügepflicht. Mängel sind vom Auftraggeber umgehend nach Erhalt der Lieferungen und Leistungen dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf von drei Werktagen gelten die Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß abgenommen und die Mängelhaftung bei offensichtlichen Mängeln ist ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung beträgt 1 Jahr ab Lieferung. Bei nachweislich fehlerhaften Lieferungen und Leistungen leistet der Auftragnehmer nach Absprache mit dem Auftraggeber Nachbesserung oder Neuerstellung. Grundsätzlich erlischt die Mängelhaftung, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter Veränderungen irgendwelcher Art an den erbrachten Leistungen vorgenommen hat.

§10 GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch bei Lieferungen ins Ausland gilt deutsches Recht als vereinbart. Für den Fall, dass der Auftragnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat, wird als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.